

Anregung

Die Verleiher werden dazu (erneut) angehalten dafür zu sorgen, daß in den Innenstädten von Barmen und Elberfeld die Leihfahrzeuge ausschließlich an den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

Begrün(d)ung

Lt. Sondernutzungserlaubnis und Kooperationsvereinbarung dürfen E-Scooter (Elektrokleinstfahrzeuge) und E-Bikes (Pedelects) in den Innenstadtbereichen Elberfeld und Barmen ausschließlich in den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Zudem sind lt. Punkt 2.2 der Sondernutzungserlaubnis maximal fünf Fahrzeuge pro Stellplatz erlaubt. Am Hauptbahnhof standen aber 19 E-Scooter von Lime nicht auf der ausgewiesenen Stellfläche, sondern blockierten den Gehweg daneben:



Selbst im Düsseldorf hat man es inzwischen hinbekommen, daß die Leihfahrzeuge **in** dem Abstellbereich abgestellt werden und nicht daneben:



Die Verwaltung darf in ihrer Stellungnahme auch das Rätsel lösen, wieso 10 der 18 ausgewiesenen Stellplätze in der Elberfelder Innenstadt in der Fußgängerzone sind, wo dort die Sondernutzungserlaubnis gar nicht gilt und dort demnach weder Beginn noch Beendigung des Mietvorgangs gestattet sind. Unter Punkt 1 der Sondernutzungserlaubnis heißt es unter anderem:

Folgende Bereiche sind von der Genehmigung ausgeschlossen. In diesen ist weder das Bereitstellen der E-Scooter und – Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet:

- Park-und Grünanlagen
- Fußgängerzonen
- Wald-, Natur-und Landschaftsschutzgebiete
- Spielplätze
- Friedhöfe
- Brücken
- Unbefestigte Wupperuferflächen
- Verkehrsbegleitgrün (z. B: Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum)

→ <https://www.njuuz.de/home/politik/auf-den-lime-gegangen/>